

GESELLSCHAFTSVERTRAG
der
Bildung³
gemeinnützige GmbH
der Städte Hilden, Langenfeld und Monheim am Rhein

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft	2
§ 2 Zweck der Gesellschaft	2
§ 3 Gemeinnützigkeit	3
§ 4 Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft	3
§ 5 Stammkapital und Stammeinlagen.....	4
§ 6 Veräußerungen und Belastungen von Geschäftsanteilen, Vorkaufsrecht	4
§ 7 Kündigung.....	4
§ 8 Einziehung von Geschäftsanteilen	5
§ 9 Organe der Gesellschaft	6
§ 10 Geschäftsführung	6
§ 11 Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates	8
§ 12 Aufgaben des Aufsichtsrates.....	9
§ 13 Innere Ordnung, Einberufung und Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrats	10
§ 14 Gesellschafterversammlung	11
§ 15 Verfahren der Gesellschafterversammlung.....	12
§ 16 Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Prüfungsrecht.....	13
§ 17 Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke	15
§ 18 Bekanntmachungen	16
§ 19 Anwendung des Landesgleichstellungsgesetzes	16
§ 20 Salvatorische Klausel	16
§ 21 Stellungnahme des Finanzamtes	16

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie führt den Namen

Bildung³

gemeinnützige GmbH

der Städte Hilden, Langenfeld und Monheim am Rhein.

2. Der Sitz der Gesellschaft ist Hilden.

§ 2

Zweck der Gesellschaft

1. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Jugendberufshilfe und der beruflichen Weiterbildung sowie die Beschäftigungsförderung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. die Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen, die der Eingliederung erwerbsloser Jugendlicher und junger Erwachsener in das Arbeitsleben dienen;
 - b. die Entwicklung, Durchführung und Unterstützung von Aktivitäten, die geeignet sind, von Arbeitslosigkeit bedrohte und betroffene Personen im regulären Arbeitsmarkt zu platzieren, die Position von Beschäftigten am Arbeitsmarkt durch Qualifizierung zu verbessern sowie Gelegenheit zur Beschäftigung anzubieten;
 - c. die Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen der beruflichen Bildung, Beratung und Orientierung;
 - d. die Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der Jugendsozialarbeit und der Jugendberufshilfe gem. § 13 SGB VIII Sozialgesetzbuch in der jeweils gültigen Fassung, die helfen, soziale Benachteiligung und individuelle Beeinträchtigungen von jungen Menschen zu verringern und ihre soziale, schulische und berufliche Integration zu fördern;

- e. die Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen der Fachkräftesicherung vor Ort, insbesondere der Begleitung in die Ausbildung und während der Ausbildung;
- f. die Integration von Behinderten, sozial Bedürftigen und Benachteiligten und Langzeitarbeitslosen in Arbeitsförderungs-, Bildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen;
- g. die Zusammenarbeit mit Institutionen, die sich einem gleichen oder ähnlichen Gesellschaftszweck widmen bzw. diesen fördern.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig: sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Das gilt im Rahmen von § 58 Nr. 2 AO nicht für Gesellschafter, die steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.
4. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Die Einlagen der Gesellschafter werden nicht verzinst oder in irgendeiner Weise begünstigt.
5. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden nach § 7 oder § 8 oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Stammkapital und Stammeinlagen

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 78.000,-- (in Worten: achtundsiebzigtausend Euro). Von dem Stammkapital der Gesellschaft halten nach erfolgter Verschmelzung und Kapitalerhöhung:

- a. Die Stadt Hilden 26.000 Geschäftsanteile im Nennwert von jeweils € 1,00.
- b. Die Stadt Langenfeld 26.000 Geschäftsanteile im Nennwert von jeweils € 1,00.
- c. Die Stadt Monheim am Rhein 26.000 Geschäftsanteile im Nennwert von jeweils € 1,00.

§ 6

Verfügungen über Geschäftsanteile

1. Die Belastung, namentlich Verpfändung eines Geschäftsanteils ist nicht gestattet. Gleiches gilt für die Einräumung von Nießbrauchsrechten, stillen oder Unterbeteiligungen.
2. Im Übrigen bedürfen Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile derselben, einschließlich einzelner Gesellschafterrechte, eines einstimmigen Zustimmungsbeschlusses der Gesellschafterversammlung. Der verfügende Gesellschafter ist dabei stimmberechtigt. Dies gilt insbesondere bei der Veräußerung, Einbringung in andere Gesellschaften, beim Abschluss von Treuhandvereinbarungen und im Zuge von Umwandlungen.

§ 7

Kündigung

1. Jeder Gesellschafter kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von neun (9) Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahres die Kündigung erklären, erstmals jedoch zum 31. Dezember 2020.
2. Die Kündigung ist der Geschäftsführung gegenüber durch eingeschriebenen Brief auszusprechen. Maßgebend für die Frist ist das Aufgabedatum des Poststempels.

3. Durch eine Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst; sie wird von den verbleibenden Gesellschaftern mit gleicher Firma fortgeführt. Der kündigende Gesellschafter scheidet mit Wirksamwerden der Kündigung mit sofortiger Wirkung aus der Gesellschaft aus.
4. Beschließen die verbleibenden Gesellschafter innerhalb der Kündigungsfrist einstimmig, die Gesellschaft nach Wirksamwerden der Kündigung nicht fortzusetzen, wird die Gesellschaft aufgelöst; der kündigende Gesellschafter nimmt dann an der Liquidation so teil, als ob er nicht gekündigt hätte.
5. Wird die Auflösung der Gesellschaft nicht beschlossen, ist der kündigende Gesellschafter verpflichtet, seinen Geschäftsanteil auf die Gesellschaft oder auf von dieser durch Gesellschafterbeschluss benannte Dritte zu übertragen oder dessen Einziehung zu dulden.

§ 8

Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig. Mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters können die Gesellschafter die Einziehung jederzeit beschließen.
2. Auch ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters ist die ganze oder teilweise Einziehung von Geschäftsanteilen zulässig,
 - a. wenn über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet wird und nicht binnen zwei Monaten seit der Eröffnung – ausgenommen mangels Masse – wieder aufgehoben bzw. eingestellt wird oder wenn die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird,
 - b. wenn ein Geschäftsanteil gepfändet wird und die Pfändung nicht innerhalb von zwei Monaten aufgehoben wird,
 - c. wenn der Gesellschafter gekündigt hat,
 - d. wenn in der Person des Gesellschafters ein anderer wichtiger Grund gegeben ist, der seine Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigt.
3. Anstelle der Einziehung können die Gesellschafter auch beschließen, dass der betroffene Gesellschafter den Geschäftsanteil ganz oder teilweise an die Gesellschaft oder auf eine von der Gesellschafterversammlung benannte Person (Gesellschafter oder Dritte) abzutreten hat.

4. Über die Einziehung oder Zwangsabtretung beschließen die Gesellschafter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dabei hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht.

§ 9

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a. die Geschäftsführung,
- b. der Aufsichtsrat,
- c. die Gesellschafterversammlung.

§ 10

Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft hat eine oder einen oder mehrere hauptamtlich tätige Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer; bei nur einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer wird die Gesellschaft durch diese oder diesen allein, bei mehreren Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern durch zwei Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer gemeinschaftlich oder einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
2. Die Gesellschafterversammlung kann auf Vorschlag des Aufsichtsrates die Vertretung und Geschäftsführung abweichend regeln, insbesondere Einzel- statt Gesamtvertretung anordnen, und alle oder einzelne Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
3. Die Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer bedürfen für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen, der Zustimmung des Aufsichtsrates. Insbesondere bedürfen die folgenden Geschäftsführungsmaßnahmen der Zustimmung des Aufsichtsrates:
 - a. Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - b. Aufnahme und Gewährung von Darlehen,
 - c. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit einem jährlichen Mietwert von mehr als EUR 6.000,-- und deren Auflösung,

- d. Eingehung von Verbindlichkeiten, soweit diese nicht bereits im Wirtschaftsplan festgelegt sind,
- e. Erlass sowie Stundung von Forderungen in einer Höhe von über EUR 1.000,--,
- f. Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, soweit der Streitwert im Einzelfall mehr als EUR 1.000,-- beträgt,
- g. Abschluss von Dienstverträgen sowie zu einer Höhergruppierung, durch die die Gesellschaft verpflichtet wird, eine Vergütung zu zahlen, die das Gehalt einer Angestellten oder eines Angestellten der Entgeltgruppe 10 des TVöD VKA oder vergleichbarer Tarifwerke übersteigt, soweit nicht im Stellenplan vorgesehen,
- h. Erteilung und Widerruf von Prokuren.

Dieser Zustimmungsvorbehalt gilt nicht, soweit

- (i) das Geschäft bzw. die Maßnahme aufgrund einer Weisung der Gesellschafterversammlung erfolgt,
- (ii) hierdurch in die unentziehbaren Kernkompetenzen oder
- (iii) Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung gemäß § 14.4 eingegriffen würde oder
- (iv) der Aufsichtsrat funktionsunfähig ist.

In diesen Fällen bedürfen Geschäfte und Maßnahmen, die über den normalen Geschäftsbetrieb hinausgehen, der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

Jede Entscheidung des Aufsichtsrats kann durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafterversammlung ersetzt werden.

- 4. Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer ergeben sich im Übrigen insbesondere aus dem Gesetz und diesem Gesellschaftsvertrag.
- 5. Werden durch Planungen bzw. sonstige Vorhaben der Gesellschaft die Interessen der Städte Hilden, Langenfeld oder Monheim am Rhein berührt, so sind die jeweils betroffenen Bürgermeister / Bürgermeisterinnen zu unterrichten. Insoweit steht jedem betroffenen Bürgermeister / jeder betroffenen Bürgermeisterin ein Auskunfts-

und Einsichtsrecht zu. Dies gilt nur, solange und soweit die vorgenannten Städte an der Gesellschaft beteiligt sind.

6. Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat regelmäßig – mindestens halbjährlich - schriftlich über die Lage des Unternehmens und künftige Erwartungen zu berichten. Der oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates ist außerdem bei wichtigen Anlässen zu berichten. Solange und soweit die Städte Hilden, Langenfeld und Monheim am Rhein an der Gesellschaft beteiligt sind, sind die Berichte zeitgleich auch dem Beteiligungsmanagement der Städte Hilden, Langenfeld bzw. Monheim am Rhein zuzuleiten und auf Wunsch weitergehend zu erläutern.
7. Solange und soweit die Städte Hilden, Langenfeld und Monheim am Rhein an der Gesellschaft beteiligt sind, hat die Geschäftsführung sicherzustellen, dass den jeweils beteiligten Städten Hilden, Langenfeld und Monheim am Rhein zur Konsolidierung des Jahresabschlusses der Gesellschaft mit dem Jahresabschluss der Städte Hilden, Langenfeld und Monheim am Rhein zu einem konsolidierten Gesamtabchluss nach § 116 Gemeindeordnung NRW alle für den konsolidierten Gesamtabchluss erforderlichen Unterlagen und Belege der Gesellschaft so rechtzeitig vorgelegt werden, dass der konsolidierte Gesamtabchluss innerhalb von acht Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden kann.

§ 11

Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat besteht aus 12 Mitgliedern , wovon 9 Mitglieder und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter durch die Räte der Städte Hilden, Langenfeld und Monheim am Rhein im gleichen Verhältnis entsendet werden; die weiteren drei Mitglieder sind von den Bürgermeisterinnen oder Bürgermeistern benannte Vertreterinnen oder Vertreter der Städte Hilden, Langenfeld und Monheim am Rhein. Dies gilt nur, solange und soweit die vorgenannten Städte an der Gesellschaft beteiligt sind.
2. Die Berufung erfolgt für den Zeitraum einer Wahlperiode. Eine Wiederberufung von Aufsichtsratsmitgliedern ist zulässig. Die Mitglieder des Aufsichtsrates können jederzeit durch die Gesellschafterversammlung abberufen werden. Die Räte der Städte Hilden, Langenfeld und Monheim am Rhein können, soweit und solange die vorgenannten Städte an der Gesellschaft beteiligt sind, gemäß § 108 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Gemeindeordnung NRW den auf Vorschlag der jeweiligen Stadt gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrates Weisungen erteilen, soweit die Bestellung eines Aufsichtsrates gesetzlich nicht vorgeschrieben ist.

3. Ein Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt nur durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder gegenüber der Geschäftsführung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen niederlegen.
4. Die Amtsdauer des Aufsichtsrates als Organ beginnt, wenn sämtliche Mitglieder die Annahme ihres Amtes gegenüber der Gesellschaft erklärt haben. Die Amtszeit endet mit dem auf den Beginn der Amtszeit folgenden Ablauf der Wahlperiode des Rates der Städte Hilden, Langenfeld und Monheim am Rhein, solange und soweit die vorgenannten Städte an der Gesellschaft beteiligt sind. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Aufsichtsrates entsprechend Satz 1 fort. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf ihrer oder seiner Amtsdauer aus, so ist für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein neues Aufsichtsratsmitglied entsprechend § 11.1 zu entsenden bzw. zu benennen.
5. Sofern ein Aufsichtsratsmitglied aufgrund seiner Zugehörigkeit zum Rat oder zur Verwaltung der Städte Hilden, Langenfeld oder Monheim am Rhein entsandt wurde, endet das Aufsichtsratsmandat mit dem Ausscheiden aus dem Rat oder der Verwaltung. Dies gilt nur, solange und soweit die vorgenannten Städte an der Gesellschaft beteiligt sind.
6. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben Anspruch auf eine Vergütung in Form von Sitzungsgeldern für ihre Aufsichtsrats Tätigkeit. Die Höhe der Sitzungsgelder soll € 20,00 betragen. Für den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Aufsichtsrats beträgt die Höhe der Sitzungsgelder € 40,00. Die den Aufsichtsratsmitgliedern durch die Teilnahme an den Aufsichtsratssitzungen entstehenden Auslagen und Verdienstauffälle werden nicht ersetzt, sie gelten als durch die Vergütung abgegolten.
7. Auf den Aufsichtsrat findet § 52 GmbH-Gesetz mit den dort genannten Vorschriften des Aktiengesetzes Anwendung, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes bestimmt ist. § 113 Abs. 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen findet Anwendung und § 394 Aktiengesetz gilt entsprechend.

§ 12

Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat überwacht und berät die Geschäftsführung und vertritt die Gesellschaft gegenüber dem Geschäftsführer bzw. der Geschäftsführerin gerichtlich und außergerichtlich.

2. Der Aufsichtsrat berät die Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und gibt Beschlussempfehlungen ab.
3. Der Zuständigkeit des Aufsichtsrats unterliegen:
 - a. Wahl und Beauftragung des Abschlussprüfers,
 - b. Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts,
 - c. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
 - d. Bestellung, Abberufung und Entlastung von Geschäftsführern sowie Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung des Anstellungsvertrages mit Geschäftsführern,
 - e. Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses,
 - f. Errichtung eines fakultativen Beirats sowie Bestellung und Abberufung der Beiratsmitglieder.
4. Zudem ist der Aufsichtsrat für die sonstigen ihm gemäß diesem Gesellschaftsvertrag ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben zuständig. Insbesondere ist der Aufsichtsrat zuständig, über Geschäfte und Maßnahmen der Geschäftsführung, die über den gewöhnlichen Betrieb der Gesellschaft hinausgehen, zu entscheiden. Einzelheiten regelt § 10.3.

§ 13

Innere Ordnung des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat wählt für seine Amtszeit aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter; scheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder ihre Stellvertreterin oder sein Stellvertreter während derer Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die Ausgeschiedenen vorzunehmen.
2. Der Aufsichtsrat wird von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden oder im Fall seiner/ihrer Verhinderung von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung, des Tagungsortes und der Tagungszeit mit einer Frist von mindestens vierzehn (14) Tagen schriftlich einberufen, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet werden. Auf Antrag der Geschäftsführung oder von mindestens zwei (2) Aufsichtsratsmitgliedern muss die Vorsitzende oder der Vorsitzende binnen einer Woche den Aufsichtsrat einberufen.

3. Der Aufsichtsrat muss mindestens einmal im Kalenderhalbjahr zusammentreten. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, wenn der Aufsichtsrat im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.
4. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Aufsichtsrat mit einer bis auf 24 Stunden verkürzten Einladungsfrist auch von der Geschäftsführung einberufen werden. Der Aufsichtsrat ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Gründe für eine so getroffene Eilentscheidung sowie die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung mitzuteilen.
5. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des jeweiligen Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Der Aufsichtsrat kann Beschlüsse auch durch schriftliche oder fernmündliche Stimmabgabe, per E-Mail oder Telefax fassen, wenn die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrats es anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.
7. Der Aufsichtsrat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
8. Presseerklärungen oder ähnliche Erklärungen des Aufsichtsrates werden namens des Aufsichtsrates von der oder dem Vorsitzenden oder deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter abgegeben.
5. Über die Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates ist von einer Schriftführerin oder einem Schriftführer, der vom Aufsichtsrat gewählt wird, eine Niederschrift anzufertigen, die von ihr oder ihm, von der oder dem Vorsitzenden und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu unterzeichnen ist.
6. Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Bestimmungen des Gesellschaftervertrages sind zu beachten.

§ 14

Gesellschafterversammlung

1. Gesellschafterbeschlüsse werden in der Gesellschafterversammlung gefasst. Sie bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht Gesetz oder Satzung eine andere Mehrheit zwingend vorschreiben. Die Gesellschafterversammlung besteht aus drei Mitgliedern, die von den Gesellschaftern als deren Ver-

treter entsendet werden. Jeder Gesellschafter entsendet eine Vertreterin oder einen Vertreter. Ein Wechsel der Vertreterinnen oder Vertreter erfolgt turnusmäßig gemäß der Amtszeit des Rates der Städte Hilden, Langenfeld und Monheim am Rhein, solange und soweit die vorgenannten Städte an der Gesellschaft beteiligt sind. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben.

2. Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen. Je nominal EUR 1,-- eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.
3. Besteht die Gesellschafterversammlung aus mehr als 1 Person, so wählt sie aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.
4. Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über:
 - a. Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhung und -herabsetzungen,
 - b. Umwandlung, Verschmelzung und Auflösung der Gesellschaft,
 - c. Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder,
 - d. den Abschluss, Kündigung, Aufhebung und die Änderung von Unternehmensverträgen,
 - e. Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder in wesentlichen Teilen,
 - f. die Aufnahme neuer Gesellschafter.

§ 15

Verfahren der Gesellschafterversammlung

1. Jährlich ist eine Gesellschafterversammlung in den ersten 6 Monaten eines Geschäftsjahres einzuberufen. Darüber hinaus ist eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn ein Gesellschafter es beantragt oder die Geschäftsführung eine Beschlussfassung durch die Gesellschafter verlangt.
2. Die Versammlung wird durch die Geschäftsführung unter Mitteilung der Tagesordnung, des Tagungsortes und der Tagungszeit mit vierzehntägiger Frist schriftlich einberufen, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet werden.

Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn sämtliche Gesellschafter vertreten sind und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird.

3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter rechtzeitig geladen sind und mindestens die Hälfte des stimmberechtigten Stammkapitals vertreten ist. Ist eine Versammlung nicht beschlussfähig, so ist sofort mit einer Ladungsfrist von 7 Tagen eine neue Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist. In der Einladung muss hierauf ausdrücklich hingewiesen werden.
4. Anträge zur Tagesordnung oder zur Erweiterung der Tagesordnung müssen spätestens 1 Woche vor der Versammlung bei der Geschäftsführung eingegangen sein.
5. Gesellschafterbeschlüsse können – vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Formvorschriften -, wenn alle Gesellschafter mit diesem Verfahren einverstanden sind, auch telefonisch, durch Telefax oder per E-Mail, schriftlich oder mündlich oder in sonstiger medialer Form ohne förmliche Gesellschafterversammlung gefasst werden.
6. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Das Protokoll über die Gesellschafterversammlung ist von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung angefochten werden. Gleiches gilt für die Geltendmachung der Nichtigkeit von Beschlüssen.
7. Jeder Gesellschafter kann zur Gesellschafterversammlung an Stelle der ordentlichen Vertreterin oder des ordentlichen Vertreters eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter entsenden.

§ 16

Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Prüfungsrecht

1. Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass der Aufsichtsrat vor oder zu Beginn des Geschäftsjahres darüber beschließen kann. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgs- und Vermögensplan sowie die Stellenübersicht. Der Wirtschaftsführung liegt eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde, die den Städten Hilden, Langenfeld und Monheim am Rhein zur Kenntnis gebracht werden, solange und soweit diese an der Gesellschaft beteiligt sind.

2. Der Jahresabschluss (mit Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und der Lagebericht sind in den ersten 3 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres von der Geschäftsführung aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Vorbehaltlich entgegenstehender oder weitergehender gesetzlicher Vorschriften sind nach Maßgabe des § 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NRW die im abgelaufenen Geschäftsjahr gewährten Bezüge und Leistungszusagen von Aufsichtsratsmitgliedern und Geschäftsführungen in der Anlage zum Jahresabschluss, sowohl nach Personengruppen als auch unter Namensnennung, auszuweisen.
3. Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) aufzustellen und zu prüfen. Die Prüfung hat unter Beachtung der für die Gesellschafter bestehenden Vorschriften und unter Anwendung der anerkannten und jeweils aktuellen Prüfungsstandards des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) zu erfolgen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz zu erstrecken.
4. Die Geschäftsführung ist unter anderem verpflichtet, im Rahmen der Abschlussprüfung die in § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes in der jeweiligen Fassung genannte Prüfung, Berichterstattung und Übersendung des Prüfungsberichtes an die Städte Hilden, Langenfeld und Monheim am Rhein zu veranlassen, solange und soweit diese an der Gesellschaft beteiligt sind.
5. Die Geschäftsführung hat unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes der Abschlussprüfer den Jahresabschluss, den Geschäftsbericht und den Prüfungsbericht sowie den Vorschlag zur Ergebnisverwendung den Gesellschaftern und gleichzeitig dem Aufsichtsrat vorzulegen.
6. Im Anhang zum Jahresabschluss sind die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge i.S.d. § 285 Nr. 9 HGB der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten i.S.d. § 285 Nr. 9 Buchstabe a HGB anzugeben. Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:
 - a. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,
 - b. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie

den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,

- c. während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
 - d. Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.
7. Den Rechnungsprüfungsämtern der Städte Hilden, Langenfeld und Monheim am Rhein stehen neben den Rechten gemäß § 54 i.V.m. § 44 Haushaltsgrundsätzegegesetz auch das Recht jederzeitiger Kassen-, Buch- und Betriebsprüfungen zu. Prüfungen des Rechnungsprüfungsamtes der Städte Hilden, Langenfeld und Monheim am Rhein sind von der Geschäftsführung zu unterstützen und Auskünfte zu erteilen. Dies gilt nur, solange und soweit die vorgenannten Städte an der Gesellschaft beteiligt sind.
8. Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Sonstige Verpflichtungen zur Offenlegung des Jahresabschlusses bleiben unberührt.

§ 17

Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sachanlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft im Gebiet der Städte Hilden, Langenfeld und Monheim am Rhein zwecks Verwendung für die steuerbegünstigten Zwecke der Gesellschaft.
2. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft ist die oder der oder sind die Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer Liquidatorinnen bzw. Liquidatoren. § 10.1 und § 10.2 gelten für die Liquidatorinnen bzw. Liquidatoren entsprechend.

§ 18

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger. Des Weiteren sind in sinngemäßer Anwendung der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen und der Jahresabschluss und der Lagebericht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

§ 19

Anwendung des Landesgleichstellungsgesetzes

Die Gesellschafter verpflichten sich, die Ziele des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG – GV NRW 1999, S. 590) zu beachten.

§ 20

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, soll hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung soll durch mit satzungsändernder Mehrheit zu fassenden Gesellschafterbeschluss durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzt werden, die dem von den Parteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck soweit wie möglich entspricht. Diese Regelung gilt entsprechend für etwaige Regelungslücken in diesem Gesellschaftsvertrag.

§ 21

Stellungnahme des Finanzamtes

Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Gesellschaft betreffen, sowie bei Auflösung der Gesellschaft ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.
